OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551136/6/KLe**

Datum: **Linz, 25. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von K G, P, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. S T, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 28. April 2017, GZ: Agrar01-197-2016, betreffend Jagdfreistellung von Grundstücken nach dem Oö. Jagdgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Juli 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat mit Bescheid vom 28. April 2017, GZ: Agrar01-197-2016, dem Antrag des Herrn K G, wohnhaft in P, auf Jagdfreistellung der Grundstücke Nr. 633/2, 633/3, 842/2, 882/2, EZ 145, alle KG T, Gemeinde P, keine Folge gegeben.

Begründend wurde ausgeführt, dass das Oö. Jagdgesetz weder Jagdfreistellungen noch Austritte aus Genossenschaftsjagden vorsehe. Daraus müsse zwangsläufig abgeleitet werden, dass Anträge, wie im gegenständlichen Fall, mangels gesetzlicher Grundlage zurückzuweisen seien. Das Jagdrecht erfließe aus dem Grundeigentum, sei mit diesem verbunden und könne als selbständiges Recht nicht begründet werden.

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass dem Antrag des Beschwerdeführers, nämlich dem Begehren, die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke KG T, EZ 145, Grundstücke Nr. 633/2, 633/3, 842/2 und 882/2, zu jagdrechtlich befriedeten Bezirken zu erklären und die Beendigung der Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft P festzustellen, vollinhaltlich stattgegeben werde.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die belangte Behörde zur Entscheidung zuständig sei, der Beschwerdeführer eine ständige Umfriedung nach § 4 lit. e Oö. Jagdgesetz ablehnen würde und im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Verfahren Herrmann gegen Deutschland (Beschwerdenummer 9300/07) vom 26. Juni 2012 § 4 lit. e Oö. Jagdgesetz EMRK- bzw. verfassungskonform zu interpretieren sei. Die bestehende Gesetzeslücke sei im Wege der Analogie zu schließen. Dem Beschwerdeführer würde eine unverhältnismäßige Belastung durch Verpflichtung auferlegt werden, Dritten Jagdrechte auf ihrem Land zu übertragen. Die Jagd werde aus Gewissensgründen abgelehnt und die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft verstoße gegen die Vereins- und Versammlungsfreiheit.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und dessen Rechtsvertreter teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke Nr. 633/2, 633/3, 842/2 und 882/2, je KG T. Diese Grundstücke gehören zum genossenschaftlichen Jagdgebiet P.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und ist unstrittig.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz erfließt das Jagdrecht aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden.

§ 4 Oö. Jagdgesetz:
Flächen, auf denen die Jagd ruht, sind:
a) Friedhöfe;
b) die der Erholung dienenden öffentlichen Anlagen (Parks);
c) Gebäude;
d) industriellen oder gewerblichen Zwecken dienende Werksanlagen;
e) Höfe und Hausgärten, die durch eine Umfriedung abgeschlossen sind;
f) nicht forstlich genutzte Grundflächen, in die das Eindringen des Haarwildes durch natürliche oder künstliche Umfriedungen verhindert wird; landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinne;
g) Einrichtungen und Betriebe, in denen jagdbare Tiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (wie z.B. Pelztierzuchtanstalten und Fasanerien);
h) Wildgehege (§ 6a) und Tiergärten (§ 6b).

Die Grundstücke Nr. 633/2, 633/3, 842/2 und 882/2, je KG T, gehören zum genossenschaftlichen Jagdgebiet P und der Beschwerdeführer ist kraft Gesetzes Mitglied dieser Jagdgenossenschaft.

Hinsichtlich des Beschwerdevorbringens, dass eine Gesetzeslücke vorliege, ist auszuführen, dass Voraussetzung für die analoge Anwendung verwandter Rechtsvorschriften das Bestehen einer echten Gesetzeslücke ist; das heißt einer planwidrigen und daher durch Analogie zu schließenden Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Eine Lücke ist demnach nur dort anzunehmen, wo das Gesetz (gemessen an der mit der seiner Erlassung verfolgten Absicht und seiner immanenten Teleologie) unvollständig, also ergänzungsbedürftig ist und wo seine Ergänzung nicht etwa einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht (VwGH 24.05.2016, Ra 2015/20/0047).

Dass das Oö. Jagdgesetz im vorliegenden Fall unvollständig ist („technische Lücke"), ist nicht ersichtlich. Das Oö. Jagdgesetz beschränkt das Jagdrecht auch insoweit, als in § 4 Oö. Jagdgesetz abschließend Flächen angeführt sind, auf denen die Jagd ruht. Unter anderem sind in lit. e) Höfe und Hausgärten, die durch eine Umfriedung abgeschlossen sind, und in lit. f) nicht forstlich genutzte Grundflächen, in die das Eindringen des Haarwildes durch natürliche oder künstliche Umfriedungen verhindert wird (landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinne), genannt. Es steht somit jedem Grundeigentümer frei, diese Grundflächen zu umfrieden und somit die Bejagung auszuschließen. Der Beschwerdeführer hätte im Rahmen des Oö. Jagdgesetzes die Möglichkeit, seinen ethischen Bedürfnissen zu entsprechen.

Weiters unterscheidet sich das Jagdgesetz in Oberösterreich in wesentlichen Punkten von der Sach- und Rechtslage, die in den Fällen Chassagnou u.a. gegen Frankreich, Schneider gegen Luxemburg und Herrmann gegen Deutschland zugrunde lag. Diese Rechtsprechung ist daher nicht auf die Jagd in Oberösterreich übertragbar (vgl. dazu ausführlich VfGH 15.10.2016, G 7/2016-29, zum Kärntner Jagdgesetz).

Durch das Oö. Jagdgesetz wird das gesamte Landesgebiet in Jagdgebiete (Eigenjagdgebiete und genossenschaftliche Jagdgebiete, § 5 Oö. Jagdgesetz) unterteilt. Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist durch Verpachtung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen. Eigenjagdgebiete sind im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundflächen im Ausmaße von mindestens 115 Hektar (§ 6 Oö. Jagdgesetz).
Die im Bereich einer Ortsgemeinde gelegenen, nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehörenden Grundstücke bilden das genossenschaftliche Jagdgebiet (§ 7 Oö. Jagdgesetz). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Jagdgebiete für die Jagdperiode festzustellen (§ 9 Oö. Jagdgesetz).

Das Jagdrecht steht mit den im Oö. Jagdgesetz bestimmten Beschränkungen dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümer zu. Als selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht begründet werden. Jagdberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind:
a) in Eigenjagdgebieten die Grundeigentümer (Eigenjagd);
b) in genossenschaftlichen Jagdgebieten die Jagdgenossenschaft (Genossenschaftsjagd).

Jagdausübungsberechtigte sind in Eigenjagdgebieten die Eigentümer, die Pächter oder die Jagdverwalter und in genossenschaftlichen Jagdgebieten die Pächter oder die Jagdverwalter.
Die Befugnis zur Eigenjagd umfasst die freie Verfügung des Jagdberechtigten über die Form der Ausübung des Jagdrechtes im Eigenjagdgebiet durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist

entweder zu verpachten oder durch einen Jagdverwalter auszuüben (vgl. § 8 Oö. Jagdgesetz). Die Jagdausübungsberechtigten haben den Abschussplan (§ 50 Oö. Jagdgesetz) zu erfüllen.

Der Verfassungsgerichtshof ging in seiner Entscheidung zum Kärntner Jagdgesetz weiters davon aus, dass in Österreich - und somit auch in Oberösterreich - ein spezifisches Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung besteht:
„[…] Nach den Ergebnissen des Gesetzesprüfungsverfahrens ist die Schalenwilddichte und Diversität in Österreich im europäischen Vergleich am höchsten. Auszugehen ist von 15 Stück Schalenwild auf 100 ha (so die Auskunftsperson für das Gebiet der Wildbiologie). Die Rotwildbestände hinterlassen deutliche Spuren im Waldbewuchs durch Verbiss und Schälung; dies vor allem bei jungen Bäumen. Bei rund der Hälfte der österreichischen Waldflächen ist die notwendige Verjüngung nicht gegeben. Dies ist überwiegend auf Wildverbiss zurückzuführen. Etwa jeder zehnte Baum im Wirtschaftswald weist eine vom Wild verursachte Schälung auf und es entstehen in Österreich durch Wildeinfluss jährlich Schäden in der Höhe von etwa 70 Millionen Euro, was den Rechnungshof des Bundes bereits mehrmals dazu veranlasst hat, entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der hohen Wildbestände zu fordern; dies mit der Erklärung, dass Sanierungsmaßnahmen für Schutzwald im Vergleich zu entsprechenden Erhaltungsmaßnahmen etwa 15 mal bzw. bei notwendigen technischen Verbauungen etwa 146 mal kostenintensiver sind (so auch das BMLFUW). Für die Erhaltung des Waldes und aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es daher notwendig, die Wildbestände grundsätzlich zu kontrollieren und zu reduzieren. Um Wild aus Gebieten, die besonders von Schäden betroffen sind, fernzuhalten, bedarf es zudem der Ausübung eines permanenten Jagddruckes (so die Ausführungen der beigezogenen Auskunftsperson für das Gebiet der Wildbiologie in der mündlichen Verhandlung). Der permanente Jagddruck - und die damit verbundene Lenkung des Wildes - ist auch zur Hintanhaltung von Wildunfällen notwendig. […]"

In der alpinen biogeographischen Region (in Oberösterreich betrifft diese Region die Bezirke Vöcklabruck, Gmunden, Kirchdorf an der Krems und Steyr-Land) besteht überdies ein besonderes öffentliches Interesse am Schutz des Waldes vor Wildschäden.

Darüber hinaus ist Österreich völkerrechtlich verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz des Waldes im alpinen Gebiet zu setzen. In den Protokollen zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Berglandwirtschaft, BGBl. III 231/2002 (Protokoll „Berglandwirtschaft") und zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Bergwald, BGBl. III 233/2002 (Protokoll „Bergwald") verpflichtet sich die Republik Österreich, den Wildbestand durch geeignete Maßnahmen so zu regeln, dass nicht tragbare Schäden im Wald sowie auf landwirtschaftlichen Nutzflächen vermieden werden (Art. 13 lit. c Protokoll „Berglandwirtschaft") sowie dazu, Schalenwildbestände auf jenes Maß zu begrenzen, welches eine natürliche Verjüngung

standortgerechter Bergwälder ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht (Art. 2 lit. b Protokoll „Bergwald"). In den parlamentarischen Materialien zum Protokoll „Bergwald" (ErläutRV 1094 BlgNR 21. GP, 26) wird zu Art. 2 leg.cit. auf das spezifische Umsetzungserfordernis der Begrenzung der Schalenwildbestände durch jagdrechtliche Schritte hingewiesen.
Diese völkerrechtlichen Verpflichtungen sind gemäß Art. 1 Abs. 1 iVm der Anlage zur Alpenkonvention, BGBl. 477/1995, auf zahlreiche Gemeinden in den Bezirken Vöcklabruck, Kirchdorf an der Krems, Gmunden und Steyr-Land anwendbar (vgl. Art. 22 Abs. 1 Protokoll „Berglandwirtschaft" und Art. 18 Abs. 1 Protokoll „Bergwald").

Das Oö. Jagdgesetz unterscheidet sich in seiner Anwendbarkeit vom Fall Chassagnou u.a. gegen Frankreich, da das französische Recht nur auf bestimmte Teile des französischen Staatsgebietes anwendbar war und bestimmte Grundeigentümer (Eigentümer von Grundstücken über 25 ha und bestimmte staatliche Einrichtungen) vom Bejagungssystem ausnahm. Auch in Luxemburg war eine Ausnahme für das Privateigentum der luxemburgischen Krone vorgesehen (Fall Schneider gegen Luxemburg). Das Oö. Jagdgesetz gleicht in dieser Hinsicht zwar dem deutschen Bundesjagdgesetz, welches grundsätzlich landesweit anwendbar war und keine Ausnahmen für bestimmte Personen(gruppen) oder staatliche Einrichtungen vorsah, sowie darin, dass auch die Eigentümer größerer Grundstücke die Jagdausübung auf ihrem Grundstück dulden mussten, sofern sie sie nicht selbst ausüben (Fall Herrmann gegen Deutschland). Ein wesentlicher Unterschied zur Rechtslage, wie sie dem Fall Herrmann gegen Deutschland zugrunde lag, liegt aber darin, dass dem Oö. Jagdgesetz der Grundsatz einer flächendeckenden Jagdwirtschaft im gesamten oberösterreichischen Landesgebiet zugrunde liegt.

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste sehen vor, dass der Abschussplan für Schalenwild im Interesse der Landeskultur so zu erstellen ist, dass eine ökologisch und wirtschaftlich tragbare Wilddichte hergestellt und erhalten wird. Diese ist dann erreicht, wenn Waldbestände einschließlich der Weißtanne und der Laubhölzer auf für diese Baumarten geeigneten Standorten nach natürlicher Verjüngung oder Aufforstung ohne Flächenschutz, jedoch mit begleitenden forstlichen Pflegemaßnahmen, innerhalb der forstrechtlichen Fristen gesichert aufwachsen können. Vor allem sind der Verbissgrad und die Fegeschäden an forstlichen Gehölzen in größeren zusammenhängenden Waldflächen zu berücksichtigen (§ 1 Grundsätze der Abschussplanerstellung).

Weiters kann die Behörde zur Sicherung der Abschussplanerfüllung und somit zur Hintanhaltung von Wildschäden bestimmte Maßnahmen, wie Bejagungsmethoden oder Wildlenkungsmaßnahmen, vorschreiben (§ 6 Verordnung der Oö. Landesregierung über den Abschussplan und die Abschussliste).

Gemäß § 4 Oö. Jagdgesetz ruht die Jagd unter anderem in Höfen und Hausgärten, die durch eine Umfriedung abgeschlossen sind (lit. e) oder nicht forstlich genutzten Grundflächen, in die das Eindringen des Haarwildes durch natürliche oder künstliche Umfriedungen verhindert wird (landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinne - lit. f).

Durch diese Umfriedungen soll verhindert werden, dass das Wild auf die Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, ein- und auswechselt sowie dass es sich auf diese Flächen zurückzieht. Die Grundstücke, auf denen die Jagd ruht, sollen dem Schalenwild nicht mehr als Einstands- und Äsungsgebiete zur Verfügung stehen. Insoweit werden die adäquat umfriedeten Grundflächen vom allgemein zugänglichen Raum des wildökologischen Geschehens abgetrennt.

Das Oberösterreichische Jagdrecht unterscheidet sich von der Rechtslage, wie sie den genannten Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zugrunde lag, weiters darin, dass unterschiedliche Interessen verfolgt werden:

Das Ziel der Oberösterreichischen Jagdgesetzgebung liegt in der Ausübung der Jagd in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen der Landeskultur. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt im Zweifelsfalle den Interessen der Landeskultur der Vorrang zu (§ 1 Oö. Jagdgesetz). Die Jagdausübung beinhaltet auch die Wildhege (§ 3 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz). Wildhege umfasst die vom Jagdausübungsberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung der Interessen der Landeskultur und der Fischerei und sonstiger gesetzlich geschützter Interessen zu treffenden weidgerechten Maßnahmen zum Zwecke der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstandes und zum Schutze des Wildes gegen Raubwild, Raubzeug, Futternot und Wilderer.

Die Jagdausübung ist in Oberösterreich (wie auch der Verfassungsgerichtshof dies für das Kärntner Jagdgesetz näher ausgeführt hat) nicht primär Freizeitbeschäftigung von Privatpersonen. Sie wird von Berufsjägern und von Personen ausgeübt, die durch Verwaltungsstrafen sanktioniert verpflichtet werden, Abschusspläne einzuhalten und andere begleitende Maßnahmen zu ergreifen, um ein wildökologisches Gleichgewicht aufrecht zu erhalten, das dem öffentlichen Interesse dient.

Die Erfüllung der öffentlichen Interessen, insbesondere an der Hintanhaltung von Wildschäden im Wald sowie an der planmäßigen Jagdbewirtschaftung des gesamten Landesgebietes, kann anders als durch flächendeckende - also grundsätzlich ausnahmslose - Bejagung und die damit einhergehende Verpflichtung der

Grundstückseigentümer im genossenschaftlichen Jagdgebiet zur Duldung der Jagdausübung auf ihren Grundstücken nicht adäquat erreicht werden.

Bei der Nichtbejagung von jagdlich nutzbaren Flächen aus jagdfremden Motiven, würde es zu einer signifikanten Vermehrung des Wildbestandes kommen. Das Wild würde sich auf diesen Flächen, aber auch auf den vom Wild für den Zuzug benutzten Flächen in übermäßiger Zahl einstellen. Der Wildbestand würde dadurch unzweckmäßig gelenkt und in jagdfreien Gebieten und in deren Umgebung konzentriert werden. Anders als bei der absichtlichen Konzentration durch jagdliche Maßnahmen würde die Konzentration aber nicht an den geeigneten Stellen und unter Vornahme jagdwirtschaftlich zweckmäßiger Begleitmaßnahmen erfolgen (VfGH 15.10.2016, G 7/2016-29).

Den negativen Folgen einer Nichtbejagung von jagdlich nutzbaren Flächen könnte nicht hinreichend begegnet werden. Die Nichtgefährdung des Waldes durch Wild kann nur durch eine Reduzierung der Wildbestände erreicht werden, zumal Sanierungsmaßnahmen im Wald eine erhebliche volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Die flächendeckende Bejagung ist zur Erfüllung der bestehenden öffentlichen Interessen daher erforderlich.

Es ist daher nicht unverhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber für die Jagdfreistellung einer Fläche nach § 4 Oö. Jagdgesetz (lit. e und lit. f) dessen Umfriedung vorsieht. Diese Regelung kann auch von jemandem, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, in Anspruch genommen werden.

Die Jagdgenossenschaft wird von der Gesamtheit der Eigentümer jener Grundstücke gebildet, bezüglich derer ein land- und forstwirtschaftlicher Einheitswert festgesetzt ist und welche zu einem genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören. Die Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossen genannt. Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe dieses Gesetzes alle den Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechtes zufließenden Rechte zu (§ 15 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz). Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Jagdausschuss und der Obmann (§ 15 Abs. 2 Oö. Jagdgesetz).

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt es darauf an, dass der - aufgrund von Wahlen - gebildete Jagdausschuss in seiner konkreten Zusammensetzung in laufender Geschäftsführung die Jagdgenossen repräsentiert und auf ihre vermögensrechtlichen und sonstigen Interessen als Grundeigentümer Einfluss hat und nimmt. Die Ausübung des Jagdrechtes muss im Genossenschaftsjagdgebiet im Sinne einer einheitlichen, jagdwirtschaftlichen Verwertung gesichert sein (vgl. VfSlg 1945/1950, 7891/1976, 9121/1981). Daher hat der Jagdausschuss als Organ der Jagdgenossenschaft die den Jagdgenossen als Grundeigentümern zukommenden Rechte auszuüben (VfGH 21.06.1996, G 207/94).

Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes und wird daher von der Einleitung eines Normprüfungsverfahrens Abstand genommen.

Wie die belangte Behörde zutreffend ausführt, sieht das Oö. Jagdgesetz keine Möglichkeit auf Erklärung von Grundstücken zu jagdrechtlich befriedeten Bezirken sowie auf Feststellung der Beendigung der Zwangsmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft vor und hat dem Antrag keine Folge gegeben.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer